

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 01

Freitag, 04.01.2019

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 01/44 Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG für den Ausbau des Hennigbachs im Ortsbereich des Marktes Markt Schwaben; Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG



01/44

**Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG für den Ausbau des Hennigbachs im Ortsbereich des Marktes Markt Schwaben;**

Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG

Antragsteller: Markt Markt Schwaben, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Schloßplatz 2, 85570 Markt Schwaben

Aktenzeichen des Landratsamtes Ebersberg: 44/641-2 Markt Schwaben/Gemeinde

Vorhaben:

Im Rahmen eines neuen Hochwasserschutzkonzeptes für den Markt Markt Schwaben wurde eine Untersuchung des Zustands der Ufermauern und –verbauungen des Hennigbaches im Bereich des Rückhaltebeckens am Postanger bis zur Brücke Heilmaierstraße veranlasst. Aufgrund ihres schlechten Zustands ist die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet, sodass die Ufermauern und –verbauungen erneuert werden müssen.

Der Markt Markt Schwaben beantragte daher mit Schreiben vom 19.04.2018 die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG für den geplanten Ausbau des Hennigbachs in diesem Bereich. Der Ausbau soll soweit wie möglich naturnah erfolgen.

Allgemeine Vorprüfung nach UVPG:

Gemäß Spalte 2 der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG, die nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind, eine **allgemeine Vorprüfung** nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG durchzuführen. Im Vorgriff auf das Verfahren wurde von Seiten des Landratsamtes Ebersberg (s. Schreiben vom 12.04.2017) dargelegt, dass eine standortbezogene Vorprüfung nach Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG nicht ausreicht, da zumindest in Teilbereichen ein naturnaher Ausbau nicht möglich ist.

Auf Basis des § 7 Abs. 1 UVPG wurde die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung des Landratsamtes Ebersberg als zuständige Behörde sind durch das Ausbauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wird daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden im Folgenden dargelegt:

Das Schutzgut Mensch/Bevölkerung ist durch Lärmimmissionen tangiert, die während der Bauphase auftreten. Da die Bautätigkeiten nur an Werktagen zwischen 7 Uhr und 18 Uhr stattfinden, die tatsächlichen Lärmimmissionen der Wanderbaustelle mit zunehmendem Abstand überproportional abnehmen und sich die jeweilige lokale Belastung auf wenige Arbeitstage beschränken wird, reichen die Lärmimmissionen nach Ausmaß und Dauer nicht aus, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen herbeizuführen.

Des Weiteren werden Baugeräte und Materialien nicht im Bachbett gelagert, um während der Bauphase Abflusshindernisse zu vermeiden und Überflutungsgefahren für die Anlieger zu unterbinden.

Auch für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Zwar bewirkt die Maßnahme im Bereich ab der Schwelle auf Höhe der Schrebergartenanlage eine Verschlechterung der Gewässerstrukturgüte, diese ist jedoch nicht



erheblich und wird durch die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit kompensiert. Außerdem findet durch die Herstellung der rauen Sohle ein erhöhter Sauerstoffeintrag ins Gewässer statt, was sich positiv auf die Wasserqualität auswirkt.

Ein Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Hennigbach während der Bauphase wird durch entsprechende Vorkehrungen vermieden.

Auf das Schutzgut Luft sind ebenfalls keine relevanten Auswirkungen zu befürchten. Durch die Abbrucharbeiten ergeben sich insbesondere keine relevanten Staub- und Schadstofffreisetzungen, da an Ort und Stelle keine Behandlung (z.B. Zerkleinern oder Absieben des Materials) vorgesehen ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden vermieden, indem die Fische vor Durchführung der Bauarbeiten abgefangen werden und die Rodung zeitlich an die Bedürfnisse ggf. betroffener Brutvogelarten angepasst wird. Nach Beendigung der Ausbaumaßnahme liegen durch die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit verbesserte Bedingungen für die Fischfauna vor.

Die zu fällenden Ufergehölze können größtenteils kurz- bzw. mittelfristig wiederhergestellt werden; als Ausgleich für 8 entfallende Großbäume werden 24 standortheimische Bäume an der neuen Uferböschung gepflanzt.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens geprüft.

Nähere Informationen zu der getroffenen Feststellung und zum Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. U.15 oder telefonisch unter 08092/823-486 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingeholt werden. Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bei der vorgenannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, den 03.01.2019

gez.
Veronika Schöberl